

**Verordnung über die Erteilung von Konzessionen  
für die Wasserversorgung (VKW)**  
(vom 25. Mai 2023)

Die Einwohnergemeindeversammlung von Altdorf, gestützt auf

Artikel 67 Absatz 1 des Planungs- und Baugesetzes vom 13. Juni 2010 (Stand 1. Januar 2012) und Artikel 2 Absatz 3 sowie Artikel 4 Absatz 3 der Verordnung über die Wasserversorgung Altdorf vom 24. Juni 1999 sowie Artikel 36 Absatz 2 des Gemeindegesetzes vom 21. Mai 2017 (Stand 1. Juni 2017),

beschliesst:

1. Abschnitt: **Allgemeine Bestimmungen**

**Artikel 1** Zweck und Geltungsbereich

<sup>1</sup> Diese Verordnung regelt die Erteilung von Konzessionen, mit welchen Dritten durch die Wasserversorgung Altdorf das Recht verliehen wird, auf einem bestimmten Gebiet der Gemeinde Altdorf Wasser zu beschaffen und als Trink- und Brauchwasser zu verteilen und abzugeben.

<sup>2</sup> Ferner wird mit dieser Verordnung festgehalten, welche Pflichten den Konzessionsträgern obliegen.

**Artikel 2** Inhalt der Konzessionen

<sup>1</sup> Die Konzession zur Belieferung mit Wasser beinhaltet das Recht und die Pflicht zugunsten des jeweiligen Konzessionsträgers, ein bestimmtes Gemeindegebiet mit Wasser zu versorgen.

<sup>2</sup> Den Konzessionsträgern werden mit Erteilung der Konzession hoheitliche Befugnisse übertragen. Sie können dementsprechend Verfügungen erlassen.

**Artikel 3** Konzessionsvertrag

<sup>1</sup> Für jede Konzessionserteilung ist der Abschluss eines schriftlichen Konzessionsvertrags erforderlich.

<sup>2</sup> Im Vertrag sind mindestens die folgenden Punkte zu regeln:

- Konzessionsgebiet (Plan oder Beschrieb);
- Lieferpflicht;
- finanzielle Abgeltung;
- Beiträge und Gebühren;
- Konzessionsdauer.

## 40.30

(Mai 2023)

<sup>3</sup> Die Wasserkommission Altdorf ist befugt, im Rahmen dieser Verordnung mit den einzelnen Konzessionsträgern (Versorgungen) Konzessionsverträge bezüglich der Wasserversorgung abzuschliessen. Die gemeinderechtlichen Bestimmungen zum Finanzhaushalt bleiben vorbehalten.

### **Artikel 4**      Finanzielle Abgeltung

Mit den Konzessionsträgern ist die finanzielle Abgeltung zu regeln. Je nach den Verhältnissen im Einzelfall kann dabei eine Konzessionsgebühr erhoben oder für die Gewährleistung der Groberschliessung mit Wasser eine Entschädigung zugunsten der Konzessionsträger vereinbart werden.

## 2. Abschnitt: **Verpflichtungen der Konzessionsträger**

### **Artikel 5**      Pflichten des Konzessionsträgers

<sup>1</sup> Die Konzessionsträger sind verpflichtet, in ihrem Versorgungsgebiet und nach Leistungsfähigkeit ihrer Anlagen für qualitativ einwandfreies Wasser für Haushalt, Gewerbe und – sofern vorhanden – Industrie zu sorgen, indem die Groberschliessung durch die Konzessionsträger erstellt und betrieben wird. Gleichzeitig ist Wasser zu Löschzwecken bereitzustellen.

<sup>2</sup> Im Weiteren richten sich die Rechte und Pflichten der Konzessionsträger nach der Verordnung über die Wasserversorgung Altdorf. Namentlich haben die Konzessionsträger anstelle der Wasserversorgung Altdorf

- ein generelles Wasserversorgungsprojekt zu erstellen;
- Wasserversorgungsanlagen zu erstellen, welche dem Stand der Technik entsprechen;
- das Leitungsnetz bereitzustellen, welches alle in der Verordnung über die Wasserversorgung Altdorf als «öffentliche Leitungen» bezeichnete Leitungen beinhaltet;
- die erforderliche Infrastruktur wie Quelfassungen, Pumpwerke, Wasserreservoirs, Steuerungs- und Kontrollgeräte und Schieber bereitzustellen und die Wasserversorgungsanlagen nach den technischen Richtlinien des Schweizerischen Vereins des Gas- und Wasserfachs (SVGW) auszuführen;
- für die Errichtung von Hydranten zu sorgen und die Hydrantenanlage der Feuerwehr im Brandfall unbeschränkt zur Verfügung zu stellen;
- mit Dritten Verträge hinsichtlich der Benützung von Grund und Boden sowie des Bezugs von Wasser abzuschliessen, welche für die Gewährleistung der Wasserversorgung erforderlich sind.

## **Artikel 6**      Pflichtverletzungen

<sup>1</sup> Pflichtverletzungen der Konzessionsträger werden durch die Wasserversorgung Altdorf schriftlich abgemahnt, und es wird eine angemessene Frist zur Behebung des Mangels angesetzt. Verstreicht die Frist ungenutzt, kann die Wasserversorgung Altdorf im Falle wiederholter Pflichtverletzungen oder bei einmaliger schwerer Pflichtverletzung die Konzession fristlos widerrufen.

<sup>2</sup> Nach dem Widerruf der Konzession übernimmt die Wasserversorgung Altdorf sämtliche Vermögenswerte, welche im Eigentum des jeweiligen Konzessionsträgers stehen, sowie alle Daten und Vertragsverhältnisse, die mit dem Bau, Betrieb und Unterhalt der Wasserversorgungsanlage in Zusammenhang stehen. Bauten und Anlagen, die nicht mehr benötigt werden, müssen nicht übernommen werden.

<sup>3</sup> Die Übernahme erfolgt unentgeltlich mittels Sachübernahme.

## **Artikel 7**      Gebührenerhebung

<sup>1</sup> Die Konzessionsträger sind verpflichtet, von den Wasserbezüglern nachfolgende Gebühren zu erheben:

- a) Anschlussgebühren;
- b) Benutzungsgebühren, welche sich aus einer Grundgebühr, einer Mengengebühr sowie einer allfälligen Mietgebühr für Wasserzähler des Konzessionsträgers zusammensetzen.

<sup>2</sup> Die Konzessionsträger haben ihre Gebühren so festzulegen, dass der Bau und Betrieb ihrer Wasserversorgung selbsttragend ist. Folgende Kriterien sind hierfür zu beachten:

- a) Deckung der eigenen, laufenden Betriebskosten und der Unterhaltskosten;
- b) Amortisation und Verzinsung der Investitionen und erhaltenen Darlehen;
- c) Bildung von angemessenen Reserven für den Schutz der Wasserbezugsstellen und für Investitionen zwecks Gewährleistung einer ausreichenden Selbstfinanzierung;
- d) Wahrung der Rechtsgleichheit.

<sup>3</sup> Im Weiteren sind die Konzessionsträger in der Festlegung der konkreten Gebührenhöhe autonom, soweit die Eigenwirtschaftlichkeit im Sinne von Artikel 7 Absatz 2 gewährleistet ist. Die jeweiligen Bestimmungen der Konzessionsträger über die Gebühren sind der Wasserkommission Altdorf zur Kenntnis zu bringen.

## **40.30**

(Mai 2023)

### 3. Abschnitt: **Rechtsschutz**

#### **Artikel 8** Beschwerden

<sup>1</sup> Alle Verfügungen der Konzessionsträger können innert 20 Tagen seit der Eröffnung bei der Wasserkommission Altdorf mittels Verwaltungsbeschwerde angefochten werden. Zweite Rechtsmittelinstanz ist der Gemeinderat.

<sup>2</sup> Im Übrigen richtet sich das Verfahren nach der Verordnung über die Verwaltungsrechtspflege (VRPV; RB 2.2345).

#### **Artikel 9** Aufsicht

Die Wasserkommission Altdorf übt die Aufsicht über die Konzessionsträger aus.

### 4. Abschnitt: **Schlussbestimmungen**

#### **Artikel 10** Inkrafttreten

<sup>1</sup> Die vorliegende Verordnung wird durch die Gemeindeversammlung erlassen.

<sup>2</sup> Der Gemeinderat bestimmt das Inkrafttreten.<sup>1</sup>

Im Namen der Einwohnergemeinde Altdorf

Der Präsident: Pascal Ziegler

Der Gemeindeschreiber a.i.: Markus Christen

---

<sup>1</sup> Vom Gemeinderat in Kraft gesetzt auf den 1. Juli 2023